



Dr. Michael Metschkoll

Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Hauptstr. 9 b
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0
Telefax 08142-5785-99
Mail kanzlei@metschkoll.de
Internet www.metschkoll.de

19. März 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Minijobs auf Abruf: Zum Jahresbeginn 2019 sind Änderungen des § 12 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG), der die Rahmenbedingungen für die Arbeit auf Abruf regelt, in Kraft getreten. Ist bei der Abrufarbeit die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht mit dem Arbeitnehmer festgelegt, so gilt seit 01.01.2019 gesetzlich eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche (bisher 10 Stunden) als vereinbart. Das TzBfG findet auch auf die auf Abruf arbeitenden Minijobber Anwendung. Bei nicht vereinbarter Arbeitszeit werden nun auch für diese 20 Wochenstunden für die Abrufarbeit festgelegt. Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestlohns würde damit die Minijob-Grenze von 450 EUR / Monat überschritten und das Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungspflichtig. Unsere Empfehlung lautet daher: Vereinbaren Sie auch bei Minijobs – ganz gleich, ob diese auf Abruf erfolgen oder nicht - im Arbeitsvertrag ausdrücklich eine feste wöchentliche Arbeitszeit. Bestehende Arbeitsverträge sollten ebenfalls kontrolliert und bei Bedarf angepasst werden.

Kleider machen bekanntlich Leute, aber ein schwarzer Anzug macht noch keinen Oberkellner, katholischen Geistlichen, Leichenbestatter oder Bühnenmusiker. Die Liste der Berufe in denen, der „kleine Schwarze“ oder „Graue“ zum typischen Erscheinungsbild der Berufsträger gehört, ließe sich wahrscheinlich um zahlreiche Beispiele fortsetzen. Nichtsdestotrotz hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in einem aktuellen Urteil entschieden, dass ein schwarzer Anzug, schwarze Schuhe, eine schwarze Damenbluse oder schwarze Damenpullover als festliche Kleidung, wie sie in breiten Kreisen der Bevölkerung auch heute noch zu festlichen Anlässen getragen wird, sowohl bei hauptberuflich tätigen Trauerrednern als auch bei allen anderen Berufsgruppen keine "typische Berufskleidung", sondern gewöhnliche bürgerliche Kleidung darstellen. Folglich hat das Finanzgericht einem Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug für die Anschaffungskosten dieser Bekleidungen eine klare Absage erteilt.

In seiner Entscheidung hat das Finanzgericht alle vorgenannten Beispiele aufgegriffen und für jeden einzelnen Fall eine Qualifizierung als "typische Berufskleidung" abgelehnt, teilweise sogar in ausdrücklicher Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Begründung: Der Bundesfinanzhof habe die Abgrenzung der Berufskleidung von bürgerlicher Kleidung in der Vergangenheit nicht konsequent richtig allein anhand objektiver Kriterien vorgenommen, sondern teilweise unzutreffend auf die subjektive Widmung durch den konkreten Steuerpflichtigen abgestellt. Auf den Umfang einer konkreten Privatnutzung der Kleidung komme es für die Zuordnung jedoch nicht an, so die FG-Richter. Es gelte für Kleidung nach

**Kanzleinachrichten
März 2019**

wie vor ein Aufteilungs- und Abzugsverbot. Das Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg ist nun zur Kontrolle beim Bundesfinanzhof anhängig. Wir werden Sie informieren, ob der BFH diese sehr restriktive Auffassung des Finanzgerichts bestätigt oder ob dieser Fall zum Anlass genommen wird, die modischen Ungleichbehandlungen der Berufszweige auf den Prüfstand zu stellen.

Alle Einzelheiten lesen Sie wieder in unseren Kanzleinachrichten. Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Metschkoll
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

Seminartermine

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: BWA: Früherkennung im Unternehmen!

Termin: Montag, den 01.04.2019, 09:00 bis 17:00 Uhr

Referent: Herr Norbert Maier, Steuerberater

Ort: IHK-Akademie, Von-Andrian-Strasse 5, Feldkirchen-Westerham

Veranstalter: IHK-Akademie München
<https://akademie.muenchen.ihk.de/bildung>

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Jahresabschluss 2018/2019

Das Seminar richtet sich an Mitarbeiter in Steuerkanzleien, die auch in schwierigen bilanziellen Fragen die neueste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes kennen wollen.

Termin: Mittwoch, 03.04.2019, 09:00 bis 16:45 Uhr

Ort: fas-Seminarzentrum, Arnulfstr. 27, 80335 München

Veranstalter: fas Fachakademie für die Fortbildung der steuer- und rechtsberatenden Berufe GmbH

http://www.fas-akademie.de/seminare/Jahresabschluss_2018/2019

<http://www.fas-akademie.de>

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Steuern

Termin: Dienstag, 09.04.2019, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München
<https://akademie.muenchen.ihk.de/bildung>

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Wie funktioniert die GmbH? Rechte, Pflichten, Compliance für den Geschäftsführer

Termin: Dienstag, den 07.05.2019, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie, Von-Andrian-Strasse 5, Feldkirchen-Westerham
Veranstalter: IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham
<https://akademie.muenchen.ihk.de/bildung>

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Recht

Termin: Mittwoch, den 05.06.2019, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12
Veranstalter: IHK-Akademie München
<https://akademie.muenchen.ihk.de/bildung>

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Termine und Allgemeines

Termine April 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.04.2019	15.04.2019	05.04.2019
Umsatzsteuer ⁴	10.04.2019	15.04.2019	05.04.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁵	26.04.2019	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.04.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die

Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahrs um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2016:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2019	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

Im **Geschäftsverkehr** gilt insbesondere Folgendes:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Kraftfahrzeugsteuer und Dieselfahrverbot

Der Halter eines Euro-5-Dieselfahrzeugs meinte, da er wegen geltender Dieselfahrverbote einzelne Straßen nicht befahren dürfe, dass sich seine Kraftfahrzeugsteuer reduzieren müsse.

Das Finanzgericht Hamburg lehnte dies ab. Eine solche Ermäßigung sei vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Das verstoße auch nicht gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung.

Bemessungsgrundlage für die Kraftfahrzeugsteuer ist der Kohlendioxidausstoß des jeweiligen Fahrzeugs, nicht aber die Kohlendioxidbelastung der Luft in den Straßen, die befahren werden oder befahren werden dürfen. Die Bemessungsgrundlage ist für alle Halter eines Euro-5-Fahrzeugs als Steuersubjekt gleich. Darauf, ob das Fahrzeug überhaupt genutzt wird, über welchen Zeitraum und in welchem Ausmaß oder welche Straßen befahren oder nicht befahren werden, kommt es nicht an.

Ab 27. November 2018 müssen laut EU-Richtlinie 2014/55 die obersten Bundesbehörden und Ministerien Rechnungen elektronisch empfangen und verarbeiten können

Auf Basis der EU-Richtlinie 2014/55/EU vom April 2014 hat der Deutsche Bundestag im Dezember 2016 das sogenannte E-Rechnungs-Gesetz (ERechG) beschlossen und im September 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet. Demnach sind ab November 2018 zunächst die obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungsdaten im neuen Format XRechnung verpflichtet. Ein Jahr später folgen alle anderen Bundesbehörden. Bis spätestens April 2020 müssen dann auch Bundesländer und Kommunen für entsprechende Regelungen gesorgt haben.

Ab November 2020 sind zudem alle Lieferanten des Bundes verpflichtet, ihre Rechnungen ausschließlich elektronisch zu übermitteln. Als PDF-Anhang oder auf Papier übermittelte Rechnungen werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr akzeptiert!

Einkommensteuer

Sind Aufwendungen für eine Bioresonanztherapie als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig?

Krankheitskosten sind - soweit sie nicht von Krankenkassen getragen werden - nur dann als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, wenn sie „den Umständen nach notwendig sind“. Notwendig sind Aufwendungen zur Krankheitsbehandlung, wenn sie objektiv zur Heilung oder Linderung eines Leidens beitragen. Für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden ist der Nachweis über den notwendigen Einsatz vor Beginn der Behandlung durch ein amtsärztliches Gutachten oder die ärztliche Bescheinigung des medizinischen Diensts einer Krankenversicherung zu führen.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln ist die Bioresonanztherapie den wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden zuzurechnen. Da im entschiedenen Fall weder ein amtsärztliches Gutachten noch die alternative ärztliche Bescheinigung des medizinischen Diensts der Krankenversicherung (ausgestellt vor Beginn der Behandlung) vorlagen, führten bereits diese Umstände dazu, dass keine außergewöhnliche Belastung anerkannt werden konnte.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

Kindergeld: Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers

Trotz der Bezeichnung als „Kindergeld“ handelt es sich sozialhilferechtlich um Einkommen des Elternteils, an den es ausgezahlt wird.

Eine Mutter lebte mit ihrer minderjährigen Tochter in einer Bedarfsgemeinschaft und erhielt für sich und die Tochter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Zudem wurde für ihre erwachsenen, noch in Ausbildung befindlichen und nicht mehr zu Hause wohnenden Kinder Kindergeld festgesetzt. Das Jobcenter meinte, das Kindergeld für die erwachsenen Kinder mindere den Anspruch auf Grundsicherung.

Zu Recht, wie das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied. Der Anspruch auf Auszahlung des festgesetzten Kindergelds gilt als erfüllt, weil das Jobcenter dieses als Einkommen der Mutter habe anrechnen dürfen und müssen. In Fällen wie diesen, in denen durch die Bedürftigkeit des kindergeldberechtigten Elternteils das Kindergeld nicht ausgezahlt wird, gibt es Abhilfemöglichkeiten:

Die Eltern können ggf. den anderen Elternteil zum Kindergeldberechtigten bestimmen oder der berechtigte Elternteil oder das Kind können einen Antrag auf Abzweigung an das Kind stellen. Dann erfolgt die Zahlung direkt an das Kind, sodass der Grundsicherungsträger auch keine Erstattung gegen den Elternteil mehr geltend machen kann.

Schwarzer Anzug ist keine Berufskleidung

Als Werbungskosten oder Betriebsausgaben können u. a. Aufwendungen für „typische Berufskleidung“ berücksichtigt werden.

Zur „typischen Berufskleidung“ gehören Kleidungsstücke, die

- als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweils ausgeübte Berufstätigkeit zugeschnitten sind oder
- nach ihrer uniformartigen Beschaffenheit oder dauerhaft angebrachten Kennzeichnung durch Firmenemblem objektiv eine berufliche Funktion erfüllen. Das Logo darf aber hinsichtlich der Größe und Anbringung am Kleidungsstück nicht derart unauffällig gestaltet sein, dass es in der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen wird.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass schwarze Kleidung (z. B. Anzug, Schuhe, Bluse, Pullover) bei hauptberuflich tätigen Trauerrednern als auch bei allen anderen Berufsgruppen keine „typische Berufskleidung“ sei. Diese Kleidungsstücke sind nach Auffassung des Gerichts „gewöhnliche bürgerliche Kleidung“ und die Aufwendungen dafür grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Tarifbegünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Einzelpraxis

Die tarifbegünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Einzelpraxis setzt voraus, dass der Steuerpflichtige die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen entgeltlich und definitiv auf einen anderen überträgt.

Ein Berater übte seine freiberufliche Tätigkeit in einer Einzelpraxis aus, die er für einen Kaufpreis von 750.000 € an die S-KG veräußerte. Gegenstand des Kaufvertrags war neben dem mobilen Praxisinventar auch der gesamte Mandantenstamm des Beraters. Er verpflichtete sich zudem, im Rahmen einer freiberuflichen befristeten Tätigkeitsvereinbarung neue Mandate für die S-KG zu akquirieren und seine bisherigen sowie die neu akquirierten Mandanten im Namen und für Rechnung der S-KG zu beraten.

Da der Berater seine Tätigkeit für die S-KG nach zwei Jahren aufgegeben und unter Mitnahme des überwiegenden Teils seiner Mandanten wieder eine Beratungstätigkeit im Rahmen einer Einzelpraxis aufgenommen hatte, vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass der Veräußerungsgewinn als nicht begünstigter, laufender Gewinn zu erfassen sei.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Sichtweise des Finanzamts. Insbesondere die spätere Wiederaufnahme der freiberuflichen Tätigkeit sprach gegen eine tarifbegünstigte Veräußerung. Dass dies zum Zeitpunkt der Praxisübertragung nicht geplant war, spielt keine Rolle. Maßgebend ist allein, ob es objektiv zu einer definitiven Übertragung der wesentlichen Praxisgrundlagen gekommen ist.

Lohnnachzahlung und Abfindung als außerordentliche Einkünfte

In einem arbeitsgerichtlichen Vergleich wurde vereinbart, dass die ursprünglich zum 31. Dezember 2011 ausgesprochene Kündigung erst zum 31. Dezember 2013 wirksam werden sollte. Das dem Arbeitnehmer für die zwei Jahre zustehende Gehalt und die auf beide Jahre entfallenden Tantiemeansprüche wurden noch in 2013 an ihn ausgezahlt. Außerdem wurde eine Abfindung, zahlbar in 2014, vereinbart.

Der Arbeitnehmer beantragte sowohl für 2013 als auch für 2014 die Anwendung des besonderen Steuertarifs. Dies lehnte das Finanzamt ab.

Das Finanzgericht Hamburg folgte der Auffassung des Finanzamts. Die aufgrund des arbeitsgerichtlichen Vergleichs erfolgte Gehaltsnachzahlung war als „sonstiger Bezug“ im Jahr der Nachzahlung wie laufender Arbeitslohn zu versteuern. Gleiches galt für die Tantiemepauschalierungen.

Auch für die 2014 gezahlte Abfindung konnte eine Steuervergünstigung nicht gewährt werden, da sich keine erhöhte Steuerbelastung infolge einer Zusammenballung der Einkünfte ergeben hatte. Ein solche läge nur vor, wenn der Arbeitnehmer unter Einschluss der Entschädigung im jeweiligen Veranlagungszeitraum insgesamt mehr erhält, als dies bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses der Fall gewesen wäre.

Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Gehaltsumwandlung von Zuschüssen zur Internetnutzung und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Vereinbart ein Arbeitgeber mit seinen Arbeitnehmern, dass anstelle des geschuldeten Arbeitslohns Zuschüsse für Internetnutzung und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gezahlt werden, ist eine Lohnsteuerpauschalierung für diese Zuschüsse nicht möglich. Nur wenn die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden, kann die Lohnsteuer pauschaliert werden.

Das Finanzgericht Düsseldorf kommt zu dem Ergebnis, dass die Arbeitnehmer ausdrücklich auf einen Teil ihres Bruttogehalts verzichtet und stattdessen u. a. die hier genannten Leistungen vereinbart haben. Der Zweck des Merkmals „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ bestehe aber zwingend darin, die Umwandlung von Arbeitslohn in pauschal besteuerte Leistungen auszuschließen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Seit 1. Januar 2014 ist im Zuge einer gesetzlichen Neuregelung an die Stelle des Begriffs der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ die gesetzliche Definition der „ersten Tätigkeitsstätte“ getreten.

Arbeitsrecht

Keine Lohnzuschläge für Zeiten, in denen Überstunden abgebaut werden

Arbeitnehmer können durch vertragsgemäßen Abbau von Überstunden auch dann keine Ansprüche auf Lohnzuschläge begründen, wenn die Stunden, für die sie freigestellt werden, in einem Schichtplan auf zuschlagsbegründende Zeiten wie Samstage, Sonntage, Feiertage oder Nachtstunden entfallen.

Ein Fluglotse arbeitete normalerweise nur an den Arbeitstagen von Montag bis Freitag. Es war aber auch eine Verteilung der Arbeitszeit auf Samstage, Sonntage und Feiertage zulässig. Beginn und Ende der Arbeitszeit wurde durch Schichtpläne geregelt. Zudem wurde für ihn ein Arbeitszeitkonto geführt. Nachdem dem Fluglotsen im Schichtplan Dienste für Samstage und Sonntage zugewiesen worden waren, beantragte er, in diesen Zeiten Überstunden abzubauen zu dürfen. Der Arbeitgeber genehmigte den Antrag und zahlte dem Fluglotsen für die Zeiten des Überstundenabbaus den normalen Lohn. Der Fluglotse hingegen verlangte zusätzlich die Zuschläge, die bei Arbeit in diesen Zeiten fällig gewesen wären.

Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass keine Rechtsgrundlage für derartige Ansprüche bestand, weil der Fluglotse in den zuschlagsbegründenden Zeiten tatsächlich nicht gearbeitet hatte. Im Arbeitsverhältnis gilt der Grundsatz „Ohne Arbeit kein Lohn“. Einen allgemeinen Entgeltfortzahlungsanspruch ohne gesetzliche oder (tarif-)vertragliche Regelung gibt es nicht.

Anforderungen an den wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung

Ein Arbeitsverhältnis kann aus wichtigem Grund ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Der Sachverhalt muss typischerweise als wichtiger Grund geeignet sein. Das wiederholte Sammeln von Pfandflaschen während der Arbeitszeit trotz eines entsprechenden Verbots des Arbeitgebers, kann als nachhaltiger Verstoß gegen berechnigte Weisungen des Arbeitgebers einen wichtigen Grund darstellen.

Eine Reinigungskraft in einem Flughafengebäude hatte - trotz Verbots ihres Arbeitgebers - in ihrer Arbeitszeit wiederholt Pfandflaschen für eigene Zwecke gesammelt, sodass ihr daraufhin gekündigt worden war.

Zu Recht, wie das Bundesarbeitsgericht entschied. Durch das Sammeln von Pfandflaschen während der Arbeitszeit hat die Reinigungskraft nachhaltig gegen eine berechnigte Weisung ihres Arbeitgebers verstoßen. Die Weisung war zumindest bezogen auf die Arbeitszeit wirksam. Sie unterlag nicht dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats, weil sie das mitbestimmungsfreie Arbeitsverhalten betraf.

Mieter, Vermieter

Wirksamer Ausschluss der Verzinsung einer Mietkaution in Altmietverträgen

Der formularmäßige Ausschluss der Verzinsung einer Mietkaution in einem Mietvertrag aus dem Jahr 1966 benachteiligt den Mieter nicht unangemessen, weil der Vermieter zu dieser Zeit (noch) nicht zu einer Verzinsung der Kautions verpflichtet war.

Ein Mieter verlangte nach Beendigung des Mietverhältnisses über seine Wohnung im Jahr 2015 nicht nur die Rückzahlung der Mietkaution, sondern auch die Zahlung der Zinsen aus der Kautions. Bei Vertragsschluss im Jahr 1966 war in dem gedruckten Vertragstext maschinenschriftlich eingefügt worden, dass der Mieter eine Kautions in Höhe von 500 DM zu zahlen hatte, die jedoch unverzinslich sein sollte.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass dem Mieter kein Anspruch auf Verzinsung der Mietkaution zustand. Die Vertragsvereinbarung zum Ausschluss der Verzinsung im Mietvertrag war wirksam, denn der Vermieter war zu dieser Zeit noch nicht zu einer Verzinsung der Kautions verpflichtet gewesen. Eine solche Pflicht hatte der Gesetzgeber erst in den 80er Jahren angeordnet. Zwar ist ein Vermieter aufgrund der gesetzlichen Regelungen auch in Bezug auf Altmietverträge verpflichtet, eine Mietkaution verzinslich anzulegen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Verzinsung der Kautions vor dem 1. Januar 1983 vertraglich ausgeschlossen worden ist.

Kündigungsschutzklausel bei Immobilienveräußerung begründet eigenes Recht des Mieters

Durch entsprechende Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer eines Hauses können den darin wohnenden Mietern eigene Rechte gegenüber dem neuen Eigentümer zustehen. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Ein Hauskäufer hatte von einer Kommune ein Mietwohngrundstück erworben. In dem darauf befindlichen Siedlungshaus bewohnte er eine von zwei Wohnungen. Die andere Wohnung war seit über 35 Jahren vermietet. In dem Kaufvertrag wurde dem Mieter ein lebenslanges Wohnrecht eingeräumt. Ebenso trat der Käufer in das Mietverhältnis mit allen Rechten und Pflichten ein. Eine Kündigung wegen Eigenbedarfs war vertraglich ausgeschlossen worden.

Gleichwohl kündigte der neue Eigentümer das Mietverhältnis unter Hinweis auf die erleichterte Kündigungsmöglichkeit für den Fall, dass in einem Haus mit zwei Wohnungen eine vom Eigentümer selbst bewohnt werde.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs war die Kündigung des Mietvertrags wegen der vertraglichen Kündigungsschutzklausel ausgeschlossen. Der Mieter konnte sich auf das lebenslange Wohnrecht berufen. Die Klausel stellt einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar. Dieses Recht konnte der Mieter unmittelbar gegenüber dem neuen Eigentümer geltend machen.

Zivilrecht

Wirksame Patientenverfügung zum Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine wirksame Patientenverfügung alle Beteiligten bindet. Dann muss weder der Betreuer des Patienten in den Abbruch der lebenserhaltenden Maßnahmen einwilligen noch das Betreuungsgericht die Einwilligung des Betreuers genehmigen. Wird das Betreuungsgericht trotzdem angerufen, erteilt es ein sog. Negativattest.

Eine Patientenverfügung ist allerdings nur dann wirksam, wenn sie hinreichend bestimmt ist. Nicht ausreichend sind allgemeine Anweisungen und Formulierungen wie „ein würdevolles Sterben zu ermöglichen“ oder „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ zu wünschen. Die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Patientenverfügung dürfen allerdings auch nicht überspannt werden. Nicht zwingend erforderlich ist die detaillierte Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen. Es kann auch ausreichen, dass der Patient in seiner Verfügung auf spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen Bezug nimmt.

Im zugrunde liegenden Fall befand sich ein Patient nach einem Schlaganfall im Wachkoma und wurde durch eine Magensonde künstlich ernährt. In seiner Patientenverfügung hatte er festgelegt, dass er keine „lebensverlängernden Maßnahmen wünsche, wenn medizinisch eindeutig feststeht, dass keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins besteht“.

Damit hat der Patient hinreichend konkret eine Lebens- und Behandlungssituation beschrieben, in der die Patientenverfügung zu gelten hat. Das vom Betreuungsgericht erteilte Negativattest war damit - aufgrund der durch ein medizinisches Gutachten festgestellten schwersten Hirnschädigungen des Patienten - rechtmäßig.

Geschmack lässt sich nicht urheberrechtlich schützen

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat entschieden, dass der Geschmack eines Lebensmittels kein Werk darstellt und daher keinen Urheberrechtsschutz genießen kann.

Der Hersteller eines Frischkäses hatte gegen ein Konkurrenzprodukt wegen des vermeintlich übereinstimmenden Geschmacks geklagt. Der EuGH verneinte den urheberrechtlichen Schutz, weil der Geschmack eines Lebensmittels nicht hinreichend genau und objektiv bestimmt werden kann.

Anders als andere urheberrechtlich geschützte Kunstwerke ist der Geschmack zu subjektiv. Er hängt u. a. von Alter, Ernährungsvorlieben sowie von der Umwelt oder der Situation ab, in dem das Produkt verkostet wird. Zudem ist beim gegenwärtigen Stand der Wissenschaft eine genaue und objektive Identifizierung des Geschmacks eines Lebensmittels, die es erlaubt, ihn vom Geschmack anderer gleichartiger Erzeugnisse zu unterscheiden, mit technischen Mitteln nicht möglich.

Personalwirtschaft

Keine noch so kurze Dienstreise in Europa ohne A1-Bescheinigung

Sofern ein Auftrag im Ausland mit dem eigenen Personal abgewickelt werden soll, wären neben der Beitragspflicht in Deutschland auch Beiträge im Ausland fällig. Um diese Doppelverbeitragung zu vermeiden, sehen die Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts vor, dass bei einer Entsendung in einen anderen EU-Staat oder nach Island, Liechtenstein, Norwegen beziehungsweise in die Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen

weiterhin allein die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Dies muss der entsandte Mitarbeiter im Beschäftigungsstaat mit einer A1-Bescheinigung nachweisen.

Was häufig nicht bekannt ist, auch bei kurzen Entsendungen ins EU-Ausland ist eine A1-Bescheinigung erforderlich. Eine zeitliche Toleranzgrenze sehen die Rahmenbedingungen nicht vor. Jedes Meeting, jeder Workshop, selbst das Tanken während der Dienstzeit im EU-Ausland erfordert nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen eine A1-Bescheinigung. Anderenfalls können bei Kontrollen Probleme drohen. So kann zum Beispiel der Zutritt zum Firmen- oder Messegelände verweigert werden.

Daneben werden in zahlreichen Ländern Leistungen aus der Unfallversicherung nach einem Arbeitsunfall nur gegen Vorlage der europäischen Krankenversichertenkarte und der A1-Bescheinigung gewährt. Es gilt Mitführungspflicht, deshalb sollte die Bescheinigung wirklich vor dem anstehenden Auslandseinsatz beschafft werden – und sei der auch noch so kurz.

Bereits seit dem 1. Januar 2018 können A1-Bescheinigungen elektronisch beantragt werden. Zum 1. Januar 2019 sollte das Antrags- und Bescheinigungsverfahren für Arbeitgeber verpflichtend werden. Aufgrund erheblicher Herausforderungen bei der Umsetzung des Verfahrens haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in der Besprechung zum gemeinsamen Meldeverfahren am 28. Juni 2018 eine Kompromisslösung geschaffen. Hiernach können Arbeitgeber im begründeten Einzelfall bis zum 30. Juni 2019 weiterhin Papieranträge verwenden. Ab Juli 2019 wird das digitale Verfahren jedoch verbindlich.